

11. 19. 1914.

30

*Unsera Feldpost.*

diesfälligen bei allen Postämtern afficierten Kundmachung angeführten „Beispiel“ zu adressieren, um eine zeitgerechte Zustellung zu gewährleisten. Zur Aufrechterhaltung des Postverkehrs besteht bei jeder Armee ein Hauptfeldpostamt, das den Verkehr von und zu dem jedem höheren Kommando zugeteilten Feldpostamt vermittelt. Bei Besetzung feindlicher Gebiete werden daselbst nach Maßgabe des Bedarfes Stappenpostämter zur Aufrechterhaltung des Postverkehrs auf den Stappelinien aufgestellt. Sämtliche stabilen staatlichen Postämter sind zur weitestgehenden Unterstützung der Feldpostanstalt verpflichtet. Stabile Postämter, sogenannte Postfortierstellen, besorgen die Ueberprüfung der bei ihnen aus einem bestimmten Gebiete zusammenlaufenden Feldpostsendungen bezüglich ihrer Weiterleitung, namentlich hinsichtlich der Adresse. Von ihnen wird, wenn möglich, die ungenaue Adresse richtiggestellt. Die zur Weiterbeförderung geeigneten Sendungen werden an die im nachfolgenden besprochenen Sammelstellen geleitet. Die aus irgend einem Grunde zur Weiterleitung nicht geeigneten Sendungen werden an den Aufgeber zurückgeschickt, weshalb es sich im Sinne der bereits erwähnten Kundmachung empfiehlt, daß der Absender seine Adresse auf der Sendung genau angibt. Einzelne Postämter, sogenannte Postsammelstellen, haben die Absendung der Feldpostsendungen, beziehungsweise die Empfangnahme von den Feldpostanstalten zum Zwecke der Weiterleitung zu besorgen. Demgemäß nimmt ein in Wien an einem z. B. dem Feldpostamt 160 zugewiesenen Soldaten ausgegebener Brief folgenden Weg: Vom Aufgabeamt zur Postfortierstelle, bei der die vorewähnte Ueberprüfung erfolgt. Von hier zur Postsammelstelle, die ihn an das Hauptfeldpostamt leitet. Dieses, dem der jeweilige Standort des Feldpostamtes 160 bekannt ist, besorgt die Weiterleitung. Die bei den Feldpostämtern zur Ausgabe gelangten Sendungen werden in umgekehrter Richtung, jedoch selbstverständlich ohne Vermittlung der Postfortierstelle bis an die Postsammelstellen, wenn möglich auch unmittelbar an das nächstgelegene inländische Postamt geleitet. Die für Soldaten bei den Feldpostämtern einlangenden Sendungen werden womöglich täglich durch einen Bevollmächtigten abgeholt und sobald als möglich an den Adressaten ausgefolgt. Eine unmittelbare Ausgabe von Postsendungen seitens der im Felde befindlichen Personen bei den Feldpostämtern ist in der Regel unzulässig. Diese Sendungen werden täglich zu einer bestimmten Zeit abgeammelt und nach Ueberprüfung durch Vermittlung der Bevollmächtigten Militärpersonen zur Weiterleitung bei der Feldpostanstalt eingeliefert. Die Förderung der Postsendungen im Kriege wird in erster Linie durch die normalen Beförderungsmittel: Eisenbahnen, Schiffsahrtsverbindungen und die sonstigen normalen Postkurse besorgt. Wenn diese Verbindungen aus militärischen oder sonstigen Gründen für die Beförderung nicht herangezogen werden können, werden die nach der jeweiligen Sachlage notwendigen Feldpostkurse mit Hilfe von Postautomobilen oder pferdebepannten Feldpostwagen eingerichtet. Die täglich, mitunter stündlich erfolgenden Veränderungen des Standortes der Feldpostanstalten, die aus militärischen und betriebsdienstlichen Gründen erfolgte Einschiebung der Postfortier-, Postsammelstellen und Hauptfeldpostämter, namentlich das öftmalige Verlagern der normalen Beförderungsmittel, endlich die Notwendigkeit der Ueberprüfung der Postsendungen macht es erklärlich, daß ihre Laufzeit während des Krieges die sonst gewöhnliche, selbst bei Anspannung aller Kräfte unseres pflichteifrigen und geschulten Feldpostpersonales um das Mehrfache übersteigt. Hierzu kommt noch, daß, wenn die Verhältnisse es erfordern, den Personen der Armee im Felde die Aufgabe von Postsendungen fallweise unterlagert, allenfalls der gesamte Feldpostbetrieb auf eine bestimmte Zeitdauer ganz oder teilweise eingestellt werden kann, welche Maßnahme selbstverständlich eine temporäre Unterbrechung des Nachrichtendienstes vom Felde in die Heimat mit sich bringen muß. Nicht unerhebliche Verzögerungen namentlich in der Richtung zum Kriegsschauplatz bringt die leider oft vollständig unzulängliche Adressangabe mit sich. Zum Schluß sei erwähnt, daß der im Jahre 1908 in Rom tagende Weltpostkongress — als hätte er die Entscheidung des Weltbrandes vorhergesehen — die von allen Vereinststaaten ratifizierte Bestimmung aufgenommen hat, daß Briefsendungen, die für Kriege gefangen bestimmt sind oder von ihnen abgesendet werden, sowohl im Ausgabe- und Beförderungslande als auch in den Zwischenländern von allen Postgebühren befreit sind.